

# **SZ\_GERICHTE STK 2024 28 vom 22. Oktober 2024**

SZ Gerichte, 2024-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz\\_gerichte\\_STK 2024 28](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2024_28)

FR: SZ\_GERICHTE STK 2024 28 du 22 octobre 2024

IT: SZ\_GERICHTE STK 2024 28 del 22 ottobre 2024

## **Regeste**

Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung | Diverses

## **Volltext**

Kantonsgericht Schwyz Beschluss vom 22. Oktober 2024 STK 2024 28 Mitwirkend Kantonsgerichtspräsident Reto Heizmann, Kantonsrichter Walter Züger, Jörg Meister, Ilaria Beringer und Monique Schnell Luchsinger, Gerichtsschreiber Alen Draganovic. In Sachen A.\_\_\_\_\_, Beschuldigter und Berufungsführer, gegen Staatsanwaltschaft, 4. Abteilung, Postfach 128, Bahnhofstrasse 4, 8832 Wollerau, Anklagebehörde und Berufungsgegnerin, vertreten durch Staatsanwältin B.\_\_\_\_\_, betreffend Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung (Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts March vom 25. Oktober 2023, SEO 2023 4);- hat die Strafkammer,

Kantonsgericht Schwyz 2 nachdem sich ergeben und in Erwägung, dass - dem Beschuldigten das vorinstanzliche Urteil vom 25. Oktober 2023 im Dispositiv am 30. Oktober 2023 zugestellt wurde (Vi-act. 19); - der Beschuldigte mit Eingabe datierend vom 9. November 2023 (Postaufgabe am 10. November 2023) zumindest sinngemäss Berufung bei der Vorinstanz anmeldete (Vi-act. 20; KG-act. 2); - das Berufungsgericht über die Rechtzeitigkeit der Berufungsanmeldung zu entscheiden hat, unabhängig davon, ob die nachträgliche schriftliche Begründung des erstinstanzlichen Urteils vom Eingang einer rechtzeitigen Berufungsanmeldung abhängt (Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO; vgl. Art. 82 Abs. 1 und 2 StPO; BGer 6B\_149/2024 vom 14. Mai 2024, E. 5); - die Vorinstanz daher dem Kantonsgericht die Akten übermittelte (KG-act. 1); - die Verfahrensleitung dem Berufungsführer und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung insbesondere bezüglich der Frage der Verspätung der Berufungsanmeldung gab (KG-act. 3); - keine weiteren Eingaben eingingen; - die Berufung dem erstinstanzlichen Gericht innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden ist (Art. 399 Abs. 1 StPO) und die Frist bei schriftlicher Anmeldung als eingehalten gilt, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO);

Kantonsgericht Schwyz 3 - das erstinstanzliche Urteil dem Beschuldigten am 30. Oktober 2023 eröffnet wurde und die zehntägige Frist mithin am 9. November 2023 ablief; - die am 10. November 2023 bei der Post aufgebene Berufungsanmeldung somit verspätet erfolgte; - auf die Berufung daher nicht einzutreten ist; - ausnahmsweise auf eine Kostenerhebung verzichtet wird;-

Kantonsgericht Schwyz 4 beschlossen: 1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 2. Kosten werden nicht erhoben. 3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 78 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. 4. Zufertigung an den Berufungsführer (1/R), die Staatsanwaltschaft (1/A an die 4. Abteilung und 1/R an die Amtsleitung/zentraler Dienst) und die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung an die Vorinstanz (1/R mit den Akten zur Vornahme der nötigen Mitteilungen). Namens der Strafkammer Der Kantonsgerichtspräsident Der Gerichtsschreiber Versand 24. Oktober 2024 amu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.